

Bekanntmachungstext

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) und den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

- **6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn A 6 Walldorf - Weinsberg zwischen der Anschlussstelle Wiesloch / Rauenberg und der Anschlussstelle Sinsheim auf den Gemarkungen Rauenberg, Wiesloch, Dielheim, Horrenberg, Eschelbach, Hoffheim und Sinsheim beginnend ca. 800 m östlich der Anschlussstelle (AS) Wiesloch/Rauenberg bei BAB-km 594+711 mit einer Linienführung auf der bestehenden BAB A 6 und endend ca. 1200 m westlich der Anschlussstelle (AS) Sinsheim bei BAB-km 605+500**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat im Jahr 2006 die Feststellung des Planes für das o. g. Bauvorhaben beantragt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 30. August 2006 bis einschließlich 29. September 2006 zur allgemeinen Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, zur Einsichtnahme aus. Ein schriftliches Anhörungsverfahren und ein Erörterungstermin wurden durchgeführt. Daraufhin hat der Antragsteller Änderungen des Plans angekündigt, die er nunmehr der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zur Einbeziehung in den Planfeststellungsantrag aus dem Jahr 2006 vorgelegt hat. Bei den beantragten Planänderungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Ergänzung des vorgesehenen Lärmschutzes für Dielheim Nord (Fahrtrichtung Weinsberg-Walldorf) um eine Lärmschutzwand von km 597+807 bis km 598+200, H = 4,0 m über Gradiante, und offenporigen Asphalt (OPA) von km 596+500 bis km 597+200, für Dielheim Süd (Fahrtrichtung Walldorf-Weinsberg) um eine Lärmschutzwand von km 596+647 und 596+998, H = 6,5 m über dem rechten Fahrbahnrand, und offenporigen Asphalt (OPA) von km 596+500 bis km 597+200 und für Balzfeld-Horrenberg um offenporigen Asphalt (OPA) von km 600+950 bis km 601+780 auf beiden Richtungsfahrbahnen,

- Optimierung und Konkretisierung der Entwässerungsplanung mit Verlegung des geplanten Regenklärbeckens RWA 3 im Bereich des Gewerbegebiets von Dielheim, Ergänzungen und Änderungen bei weiteren geplanten Regenklärbeckern und Anpassungen bei sonstigen Entwässerungsanlagen.
- Einrichtung einer Betriebsumfahrt an der Überführung der K 4271 (Balzfeld - Tairnbach).

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen führen auch zu Änderungen im vorgesehenen Grunderwerb.

Zudem hat der Antragsteller mit der Planänderung ein überarbeitetes Schallgutachten vorgelegt.

2. Die neuen Unterlagen, die die beantragten Planänderungen beinhalten, liegen in der Zeit vom **16.11.2009 bis einschließlich 15.12.2009** während der gesamten Dienststunden

- Rathaus der Gemeinde Dielheim, Hauptstraße 37, Zimmer 7, EG, 69234 Dielheim
- Bauamt der Stadt Rauenberg, Wieslocher Straße 21, Aushang auf dem Flur vor Zimmer 36, Ebene 3, 69231 Rauenberg
- Amt für Stadt- und Flächenentwicklung der Stadt Sinsheim, Neulandstraße 6, Anschlagtafel im Flur des Technischen Rathauses, 2. OG, 74889 Sinsheim
- Rathaus der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktplatz 13, Zimmer 406, 69168 Wiesloch

zur Einsicht aus. Zur Information und zum Abgleich der Änderungen werden parallel dazu auch die bereits im Jahr 2006 ausgelegten ursprünglichen Planunterlagen nochmals ausgelegt.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der beantragten Änderung des Vorhabens, dessen Umweltverträglichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen ist.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 29.12.2009

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe (Referat 24)
- Bürgerbüro der Gemeinde Dielheim, Hauptstraße 37, Zimmer 7, EG, 69234 Dielheim
- Bauamt der Stadt Rauenberg, Wieslocher Straße 21, Zimmer 35, Ebene 3, 69231 Rauenberg
- Amt für Stadt- und Flächenentwicklung der Stadt Sinsheim, Neulandstraße 6, Technisches Rathaus, Zimmer 205 oder 208, 2. OG, 74889 Sinsheim
- Rathaus der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstraße 13, Zimmer 406, 69168 Wiesloch

Einwendungen gegen die Änderungen des Plans erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Plans äußern (Einwendungsfrist). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen. Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-0513.2 (Autobahn 73a/A 6)“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die nach § 67 des Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt

sind (**Vereinigungen**), von der Auslegung der Änderungen des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den geänderten Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
6. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden im Zuge der vorgenommenen Planänderung vom Antragsteller vorgelegt:

Deckblatt Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (AVZ), Deckblatt Ergänzung Verkehrsgutachten, überarbeitetes Schallgutachten, Deckblätter zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung, Deckblätter zu den Ergebnissen wassertechnischer Untersuchungen.

7. Die Anhörungsbehörde kann auf eine (weitere) Erörterung verzichten. Sofern sich die Anhörungsbehörde gleichwohl entschließt, eine umfassende Erörterungsverhandlung durchzuführen, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen zu dem aktualisierten Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert, die noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Durch Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

Im Auftrag
gez. Keßler
Bürgermeister